

HAUPTSATZUNG

des Landkreises Südliche Weinstraße

vom 30.06.2014 (Fassung vom 07.07.2015)

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 11 b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 3 des Landesgesetzes vom 08. Mai 2013 (GVBl. S. 139), BS 2020-2,

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 der LVO vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1, und

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KOMAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch LVO vom 24. Februar 2012 (GVBl. S. 114), BS 2020-4,

des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch LVO vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 196), BS 213-50-3,

des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Art. 10 des Landesgesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427), BS 2126-3,

folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im „Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung

zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist, und diese Rechtsvorschrift hierfür keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Ausschüsse des Kreistags

(1) Der Kreisausschuss hat 12 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(2) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss folgende Ausschüsse:

1. den Rechnungsprüfungsausschuss
2. den Ausschuss für Umwelt, Weinbau und Landwirtschaft
3. den Werksausschuss für den Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft
4. den Ausschuss für den Öffentlichen Personennahverkehr
5. den Ausschuss für die Kreismusikschule

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 Nrn. 1, 4 und 5 haben 9 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Werksausschuss für den Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft hat 12 und der Ausschuss für Umwelt, Weinbau und Landwirtschaft 14 Mitglieder und für jedes Mitglied jeweils einen Stellvertreter.

(4) Die Bildung weiterer Ausschüsse bleibt dem Kreistag vorbehalten. Die Zahl der Mitglieder dieser weiteren Ausschüsse wird vom Kreistag festgesetzt.

(5) Die Mitglieder des Kreisausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Kreistags gewählt. Die Ausschüsse gemäß Abs. 2 Nrn. 2 - 5 werden aus Mitgliedern des Kreistags und sonstigen wählbaren Kreisbürgern gebildet:

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Kreistags sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

(6) Der Kreistag bestimmt das Nähere über die Aufgaben der einzelnen Ausschüsse.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Kreistags auf Ausschüsse

(1) Folgende Aufgaben des Kreistags werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:

1. die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuschüssen und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht ein sonstiger Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt ist oder soweit nicht die Landrätin kraft Gesetzes zuständig ist;
- 1.a. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 58 Abs. 3 LKO;
2. die Zustimmung zur Ernennung der Kreisbeamten des dritten Einstiegsamts sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
3. die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen;
4. die Zustimmung zur Herausschiebung des Ruhestandsbeginns;
5. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 100.000 €;
6. die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit der Landrätin, den Kreisbeigeordneten und dem leitenden staatlichen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €;
7. die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €;
8. die Festlegung von Richtlinien über die Art und Form der Zuschussgewährung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistags, soweit die Angelegenheit nicht in den Aufgabenbereich des Werksausschusses für den Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft fällt.

(3) Der Kreistag kann unter Beachtung des § 25 Abs. 2 der Landkreisordnung die Beschlussfassung auch über sonstige Aufgaben Ausschüssen übertragen; seine Rechte nach § 37 Abs. 3 der Landkreisordnung bleiben unberührt.

§ 4

Kreisbeigeordnete

(1) Der Landkreis hat drei Kreisbeigeordnete. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(2) Für die Verwaltung des Kreises werden vier Geschäftsbereiche gebildet.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistags

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, erhalten die Kreistagsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2, 3, 6 und 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Durchschnittssatzes in Höhe von 90 €.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort nicht erstattet.

(4) Neben einer Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch 50 € je Sitzung. Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend dem Höchstsatz nach Satz 1.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tage wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(7) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Abs. 2 festgesetzten Entschädigung.

(8) Die Kreistagsfraktionen erhalten zur Deckung ihrer allgemeinen Kosten einen monatlichen Grundbetrag von 52 € sowie für jedes Mitglied eine monatliche Entschädigung von 13 €. Dieser Betrag wird den Vorsitzenden der Fraktionen halbjährlich im Voraus ausbezahlt.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistags erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 26 €.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Neben dem Sitzungsgeld werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort für öffentliche Verkehrsmittel erstattet, soweit eigene Fahrzeuge

benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

§ 7

Aufwandsentschädigungen der Kreisbeigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung der Landrätin eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 KomAEVO zuzüglich 10 % entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 2 KomAEVO. Eine nach Abs. 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Der ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des monatlichen Höchstsatzes gem. § 15 Abs. 3 KomAEVO.

(3) Der Durchschnittssatz für den Ersatz von Verdienstausschlag bzw. Nachteilsausgleich nach Maßgabe des §§ 4 Abs. 3 und 8 Abs. 3 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter beträgt bis zu 30 EUR pro angefangene Stunde.

Im Hinblick auf die ehrenamtliche Eigenschaft der Kreisbeigeordnetenstellen wird die Anwendung des Durchschnittssatzes auf 10 Stunden pro Woche (Durchschnitt Kalenderjahr) begrenzt.

§ 8

Dienstaufwandsentschädigung der Landrätin

Die Landrätin erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes

(1) Die Entschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors, seiner Stellvertreter, des Leiters der Kreisausbildung, der Kreisausbilder, des Kreisjugendfeuerwehrwartes sowie der Führer von Katastrophenschutzeinheiten erfolgt nach den Bestimmungen der Feuerwehrentschädigungsverordnung (FwEVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors nach § 8 Abs. 1 FwEVO besteht aus einem Grundbetrag in Höhe des Mittelbetrages des jeweiligen Höchst- und Mindestsatzes zuzüglich des jeweiligen Zuschlages für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit und Werkfeuerwehr.

(3) Die Aufwandsentschädigung der ständigen Vertreter des Kreisfeuerwehrinspektors nach § 8 Abs. 2 FwEVO beträgt die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors, so weit sie regelmäßig einen Teil der Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors wahrnehmen.

Nimmt der ständige Vertreter die Aufgaben des Kreisfeuerwehrensprechers voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Kreisfeuerwehrensprecher; diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form 1/30 des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 berechnet. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 ist anzurechnen.

(4) Die Aufwandsentschädigung des Leiters der Feuerwehr-Kreisausbildung beträgt den Höchstsatz nach § 10 Abs. 2 FwEVO.

(5) Die Zugführer von Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises erhalten folgende Aufwandsentschädigung:

1. bei voller Zugstärke (z.B. Gefahrstoffzug) den Höchstbetrag
nach § 10 Abs. 2 FwEVO
2. bei Teileinheiten (z.B. Fernmeldezentrale,
Technische Einsatzleitung, Gruppe Information
und Kommunikation, Löschzug Wasser) 50 v.H. des Höchstbetrages
nach § 10 Abs. 2 FwEVO.

(6) Die Aufwandsentschädigung der Kreisausbilder richtet sich je Ausbildungsstunde nach dem in § 11 Abs. 1 FwEVO festgesetzten Betrag.

(7) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisjugendfeuerwehrwartes besteht aus dem Grundbetrag nach § 11 Abs. 2 FwEVO, zuzüglich des jeweiligen Zuschlages für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr.

(8) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Gerätewartes beträgt 30 v.H. des Höchstbetrages zuzüglich einem Zuschlag von 11 Euro je zu wartendem Fahrzeug, höchstens jedoch den Höchstbetrag gemäß § 11 Abs. 4 FwEVO.

(9) Die Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und der Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel wird auf den Höchstbetrag nach § 11 Abs. 4 FwEVO festgelegt.

(10) Für die Aufwandsentschädigung der Führer von Katastrophenschutzeinheiten gilt Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Patientenführer

Die Patientenführer erhalten als Ersatz für bare Auslagen und für Zeitversäumnis eine Entschädigung in Höhe von monatlich 77 € je angefangenen 200 Betten des jeweiligen Krankenhauses.

§ 11

Aufwandsentschädigung für die Kreisjagdmeisterin oder den Kreisjagdmeister

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 €

(2) Neben der Aufwandsentschädigung erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Landkreises Südliche Weinstraße vom 07.07.2009 in der Fassung vom 04.04.2011 sowie alle Satzungen und sonstigen Beschlüsse, die gleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten, außer Kraft.

Landau in der Pfalz, den 07.07.2015

Kreisverwaltung des Landkreises Südliche Weinstraße

Theresia Riedmaier
(Landrätin)

Vermerk

Die Satzung wurde am durch Bekanntmachung in öffentlich bekanntgemacht und ist am in Kraft getreten.